

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 BL 1/10 B**

L 5 BL 239/09 (Thüringer LSG)  
S 8 BL 3016/07 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Abteilung VI - Versorgung und Integration,  
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Thüringer Landessozialgerichts vom 29. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 29.6.2010 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Gründe des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Altenburg (SG) vom 19.2.2009 einen Anspruch des blinden Klägers auf eine Einmalzahlung in Höhe von 1000 Euro nach der Thüringer Verordnung über die Gewährung von finanziellen Unterstützungen aus dem Härtefonds für Blinde (ThürBlHfVO) verneint, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Mutter des Klägers bereits vor dem in der Verordnung vorgesehenen Stichtag verstorben sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit grundsätzlicher Bedeutung sowie dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger wirft zunächst die Frage auf: "Wann ist eine Stichtagsregelung verfassungswidrig?" Mit seinen in diesem Zusammenhang in der Beschwerdebegründung enthaltenen Ausführungen hat der Kläger die abstrakte Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht genügend aufgezeigt. Dazu hätte er darlegen müssen, inwiefern sich aus der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und der obersten Gerichtshöfe des Bundes keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Beantwortung dieser allgemeinen Frage ergeben (*s BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*).



- 5 In der Beschwerdebegründung weist der Kläger lediglich beispielhaft auf die Entscheidungen des 10. Senats des BSG vom 23.1.2008 - B 10 EG 3/07 R und B 10 EG 5/07 R (*BSGE* 99, 293 = *SozR* 4-7837 § 27 Nr 1) zur Stichtagsregelung beim Elterngeld hin, zudem erwähnt er verschiedene Entscheidungen des BVerfG (*etwa BVerfGE* 13, 31, 38; *BVerfGE* 29, 283, 299; *BVerfGE* 44, 1, 21; *BVerfGE* 46, 299, 307; *BVerfGE* 58, 81, 126). Da sich nach seinem Vorbringen daraus bereits Kriterien für eine verfassungsrechtliche Beurteilung von Stichtagsregelungen ergeben, wird ein verbleibender Klärungsbedarf insoweit nicht deutlich.
- 6 Weiter stellt der Kläger sinngemäß die Frage einer Verfassungswidrigkeit der Stichtagsregelung "nach dem 31.12.2005" in § 3 Abs 1 Nr 2 Alternative 2 ThürBliHfVO. Es kann offen bleiben, ob er dazu einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf dargetan hat, jedenfalls fehlt es an Ausführungen zu einer Breitenwirkung der insoweit angestrebten Revisionsentscheidung, zumal die betreffende Verordnung nur vom 1.1.2006 bis 31.12.2007 gegolten hat und der Fall des Klägers offenbar der einzige ist, der noch nicht bestandskräftig entschieden ist.
- 7 Auch soweit der Kläger Verfahrensmängel rügt, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er diese nicht hinreichend bezeichnet. Die erstmals mit Schriftsatz vom 14.4.2011 auf § 103 SGG gestützte Rüge ist dabei von vornherein unbeachtlich, weil sie nach Ablauf der bis zum 27.1.2011 verlängerten Begründungsfrist angebracht worden ist.
- 8 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsauffassung - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien ist in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen worden.
- 9 Soweit der Kläger geltend macht, dass LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, das Verfahren nach Art 100 Abs 1 GG auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen, hat er nicht - wie erforderlich (*vgl zB BVerfG SozR 4-2600 § 6 Nr 7*) - dargelegt, dass das Unterlassen auf Willkür beruhte. Darüber hinaus ist der Kläger nicht darauf eingegangen, inwiefern eine landesrechtliche Verordnung wie die hier einschlägige ThürBliHfVO überhaupt dem Verwerfungsmonopol des BVerfG unterliegt (*vgl dazu Pieroth in Jarass/Pieroth, GG Komm, 11. Aufl 2011, Art 100 RdNr 7a*).



- 10 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 96 Abs 1 SGG (*in der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung*) darin sieht, dass das LSG (dem SG folgend) davon ausgegangen ist, dass der einen Antrag nach § 44 SGB X ablehnende Bescheid vom 1.2.2008 Gegenstand des Verfahrens geworden ist, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dass das angefochtene Urteil des LSG für ihn günstiger ausgefallen wäre, wenn der Bescheid vom 1.2.2008 nicht einbezogen worden wäre (*zu den Darlegungsanforderungen bei einem nach § 96 Abs 1 SGG zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen Verwaltungsakt, über den zu Unrecht nicht entschieden wurde: BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9*).
- 11 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 547 Nr 6 ZPO iVm § 202 SGG (*fehlende Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*) rügt, hat er nicht hinreichend dargelegt, dass dem angefochtenen Urteil die Entscheidungsgründe gänzlich fehlen, dass die Entscheidung nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt wurde, dass einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt wurden, dass die Gründe völlig unverständlich sind oder die tragenden Überlegungen nicht erkennen lassen (*zum Verfahrensmangel der fehlenden Entscheidungsgründe: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 546 ff; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 162 RdNr 10e; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 117*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das LSG befugt ist, von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, soweit es - wie hier - die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegründet zurückweist (§ 153 Abs 2 SGG). Insofern hätte sich der Kläger näher mit den Ausführungen im Gerichtsbescheid des SG befassen müssen, wo (*auf Bl 6*) die Frage einer vergleichbaren sozialen Härte bezogen auf den Fall des Klägers erörtert wird.
- 12 Soweit der Kläger eine Verletzung seines verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG*) rügt, hat er nicht dargelegt, welchen (nach der berufsgerichtlichen Rechtsauffassung) erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe und inwiefern das Urteil darauf beruhen könne (*vgl BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Er hat in der Beschwerdebegründung dazu vorgetragen, dass "sein gesamtes mündliches und schriftliches Vorbringen von den Gerichten nicht berücksichtigt worden" sei. Das Gericht muss jedoch nicht jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den Umständen des Falles ergibt. Insbesondere darf das Gericht den Vortrag außer Acht lassen, der nach seiner Rechtsauffassung unerheblich ist (*vgl BVerfGE 86, 133, 146*). Bei den Gehörsrügen, die sich auf Vorgänge im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG beziehen, hat der Kläger die



Beweiskraft der Sitzungsniederschrift (*vgl § 122 SGG iVm § 165 ZPO*) nicht hinreichend beachtet.

- 13 Soweit der Kläger das Übergehen von ärztlichen Befunden rügt, hat er nicht dargetan, inwiefern diese Befunde für die Entscheidung des LSG erheblich gewesen seien.
- 14 Schließlich rügt der Kläger mit Schriftsätzen vom 12.5., 27.7. und 23.8.2011 die Behandlung seiner Berichtigungsanträge durch das LSG (*ablehnende Beschlüsse des LSG vom 27.4. und 18.7.2011*). Dazu macht er ua Verletzungen des Justizgewährungsanspruchs und des Gebotes effektiven Rechtsschutzes geltend. Es liege eine willkürliche falsche Rechtsanwendung vor. Der Kläger meint, über die Berichtigungsanträge sei noch nicht hinreichend entschieden worden. Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sei daher bis zu einer endgültigen Entscheidung des LSG auszusetzen.
- 15 Zunächst ist das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG entgegen der Ansicht des Klägers nicht auszusetzen. Das LSG hat durch seine Beschlüsse vom 27.4. und 18.7.2011 hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass es die Berichtigungsanträge des Klägers in vollem Umfang ablehnen wollte. Das - weitgehende - Fehlen einer Begründung ändert daran nichts.
- 16 Im Übrigen kann das diesbezügliche Vorbringen des Klägers zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde nicht berücksichtigt werden. Zwar können Verstöße gegen § 122 SGG iVm §§ 160, 162 ZPO (betreffend die Sitzungsniederschrift) als Verfahrensmängel gerügt werden; das ist hier jedoch nicht innerhalb der bis zum 27.1.2011 verlängerten Begründungsfrist geschehen. Die vom Kläger persönlich beim LSG angebrachten Berichtigungsanträge (*vgl § 164 ZPO*) reichen insoweit nicht aus. Entsprechend verhält es sich mit den angeblichen Mängeln des Berufungsurteils, um deren Berichtigung (*vgl §§ 138, 139 SGG*) sich der Kläger beim LSG erfolglos bemüht hat. Soweit es sich dabei um wesentliche Verfahrensmängel gehandelt haben sollte, ist nicht ersichtlich, was den Kläger gehindert haben könnte, diese auch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde bis zum Ablauf der Begründungsfrist geltend zu machen.
- 17 Die ablehnenden Beschlüsse des LSG vom 27.4. und 18.7.2011 selbst sind nicht Gegenstand des vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Sie können in diesem Rahmen daher nicht selbstständig angegriffen werden.
- 18 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).



19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)